

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 24. März 2023 – Aktenzeichen G30/2022/013 – 016

### **Kreis Segeberg, Gemeinde Weede**

Die Firma Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg, beantragt die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA), davon die WKA 2, 3 und 4 jeweils vom Typ Vestas V162, mit einer Nabenhöhe von je 119 Metern, einem Rotordurchmesser von je 162 Metern und einer Leistung von je 6,0 Megawatt (MW) und die WKA 1 vom Typ Vestas V126, mit einer Nabenhöhe von je 137 Metern, einem Rotordurchmesser von 126 Metern und einer Leistung von 3,6 MW im Außenbereich der Gemeinde 23795 Weede:

- WKA 1: Gemarkung Weede, Flur 6, Flurstück 15,
- WKA 2: Gemarkung Weede, Flur 6, Flurstück 21,
- WKA 3: Gemarkung Weede, Flur 1, Flurstück 21,
- WKA 4: Gemarkung Weede, Flur 2, Flurstück 2.

Für das Vorhaben wurden Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.3 Spalte 2

der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für Lärm und Schattenwurf in Gutachten nachgewiesen wurde. Die Abstände zur Wohnbebauung sind als ausreichend anzusehen. Mögliche Auswirkungen auf die Vogelwelt und Fledermäuse werden durch passende Maßnahmen gemindert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch entsprechenden Ausgleich kompensiert.

Es sind aufgrund folgender Merkmale des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da:

- das Vorhaben auf Grund seiner Lage und der von ihm ausgehenden Wirkungen nicht in der Lage ist, die Schutz- und Erhaltungsziele von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) sowie ihrer maßgeblichen Bestandteile zu beeinträchtigen,
- das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit auf Grund der gegebenen Abstände zur Wohnbebauung nur geringfügige Auswirkungen hat, die durch Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Auswirkungen weiter abgemindert werden,
- keine Maßnahmen geplant sind, die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, der biologischen Vielfalt und gesetzlich geschützter Biotope bewirken werden,
- mögliche Beeinträchtigungen bodenbrütender und gehölzbrütender Vogelarten sowie von Seeadler, Rotmilan, Mäusebussard und Weißstorch durch Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen, Betriebszeitenregelungen sowie die Neuanlage attraktiver Nahrungshabitate auf ein nicht mehr erhebliches Maß begrenzt werden,
- mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Betriebszeitenregelungen abgewendet werden,
- Eingriffe in den Boden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden,
- bei fachgerechter Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb schädliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser nahezu auszuschließen sind,

- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft nur in unbedeutendem Umfang im unmittelbaren Nahbereich der WKA auftreten und global gesehen eher zu einer Verbesserung des Klimas beitragen,
- die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Maßnahmen der Landschaftspflege kompensiert werden,
- die Auswirkungen auf die Kulturgüter der Umgebung wegen deren Ausprägung, der Geländetopographie und der Lagebeziehungen zu den geplanten WKA unbedeutend sind.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.